

Kurztitel

Schülerheimbeiträge an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 393/1989 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 213/2014

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

30.08.2014

Außerkrafttretensdatum

09.09.2015

Text**Punktwert**

§ 5. (1) Ein Punkt des in dieser Verordnung festgesetzten Schülerheimbeitrages entspricht einem Betrag von 1,374 Euro.

(2) Ergeben sich bei der Berechnung durch die Punktwerte Centbeträge, so sind Beträge auf volle 10-Cent-Beträge auf- oder abzurunden. Hierbei werden Beträge bis 4 Cent abgerundet, Beträge ab 5 Cent aufgerundet.